

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 V 30/12 B

L 6 VG 473/12 (LSG Baden-Württemberg)
S 5 VG 2104/11 (SG Freiburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Regierungspräsidium, Landesversorgungsamt,
Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. November 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und O t h m e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 19. April 2012 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 19.4.2012 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) einen vom Kläger wiederholt geltend gemachten Anspruch darauf verneint, bei ihm nach dem Opferentschädigungsgesetz iVm dem Bundesversorgungsgesetz unter Rücknahme des Bescheides vom 14.8.2001 eine koronare Herzerkrankung sowie weitere Gesundheitsstörungen als Folgen des am 27.2.1997 erlittenen Faustschlags anzuerkennen und ihm Beschädigtenrente nach einer "MdE um 100 vH" zu gewähren. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt, die er mit dem Vorliegen von Verfahrensmängeln begründet.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen (§ 160a Abs 2 S 3 SGG). Die vom Kläger behaupteten Verfahrensmängel (vgl § 160 Abs 2 Nr 3 SGG) sind nicht ordnungsgemäß dargetan worden.
- 3 Soweit der Kläger eine Verletzung eines Anspruchs auf rechtliches Gehör rügt, fehlt es bereits an der Bezeichnung entsprechender Tatsachen. Eine Verletzung des § 62 SGG, der für das sozialgerichtliche Verfahren den Anspruch auf rechtliches Gehör (Art 103 Abs 1 GG) konkretisiert, ist vom Kläger insofern schon im Ansatz nicht dargestellt worden.
- 4 Soweit der Kläger weiter als Verfahrensmangel eine unzureichende Beweiswürdigung durch das LSG rügt, übersieht er die Vorschrift des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG, wonach der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 S 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) nicht gestützt werden kann.
- 5 Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

